4. AUSFERTIGUNG

GEMEINDE GANGELT / KREIS HEINSBERG

BEBAUUNGSPLAN NR. 7
"GEWERBEGEBIET BIRGDEN"

1. ÄNDERUNG

V E R M E R K E

Dieser Plan ist gem. §§ 2 und 13 BBauG in der gültigen Fassung *) durch Beschluß der Gemeindevertreter vom 2.7.1982 aufgestellt.

Dieser Plan ist gem. § 10 BBauG in der gültigen Fassung*) am 2.7.1982 durch Beschluß der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen worden.

Gangelt, den 15.7.82

Bürgermeister:
gez. Aretz

Ratmitglied :
gez. Grothaus

Die Bekanntmachung zum Aufstellungsbeschluß der 1. Änderung zum Beb.Pl. Nr. 7 ist gem. § 2 (1) BBauG in der gültigen Fassung *) am

ortüblich erfolgt.

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses ist am:

ortüblich erfolgt.

Gangelt, den 16.7.82

Der Gemeindedirektor:
gez. Beckers

(Original s. 1. Fassung)

BBauG = Bundesbaugesetz; die gültige Fassung setzt sich zusammen aus:
1. Neufassung des BBauG vom 18.8.76 (BGBl.I, S. 2256)
2. Berichtigung hierzu vom 20.12.76 (BGBl.I, S. 361)
3. Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und der Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6.7.79 (BGBl. I, S. 949)

B E G R Ü N D U N G

zum Bebauungsplan Nr. 7 - 1. Änderung

Die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 7 bezieht sich ausschließlich auf die Flurstücke Gemarkung Gangelt Flur 9, Nr. 166, 167 und 168.

Die festgesetzte Baugrenze wird hier im Bereich des Hofer Weges um 2,50 m vorverlegt; im Bereich der Erschließungsanlage, Flurstücke Nr. 66 bzw. 126 ändert sich die Baugrenze nach Maßgabe der zeichnerischen Darstellung.

Die Änderung wird erforderlich, weil durch die Bildung des Flurstückes Nr. 168 dessen bauliche Ausnutzung sonst über Gebühr eingeschränkt wird.

Die Änderung berührt die Grundzüge der Planung nicht.

Der betroffene Eigentümer und der zu beteiligende Träger öffentlicher Belange (Kreisverwaltung Heinsberg) haben keine Einwände gegen diese Änderung erhoben. - Durch diese Änderung entstehen der Gemeinde Gangelt keine Kosten.

Gangelt, den

Bürgermeister:

Ratmitglied :

Gemarkung Birgden, Flur 9
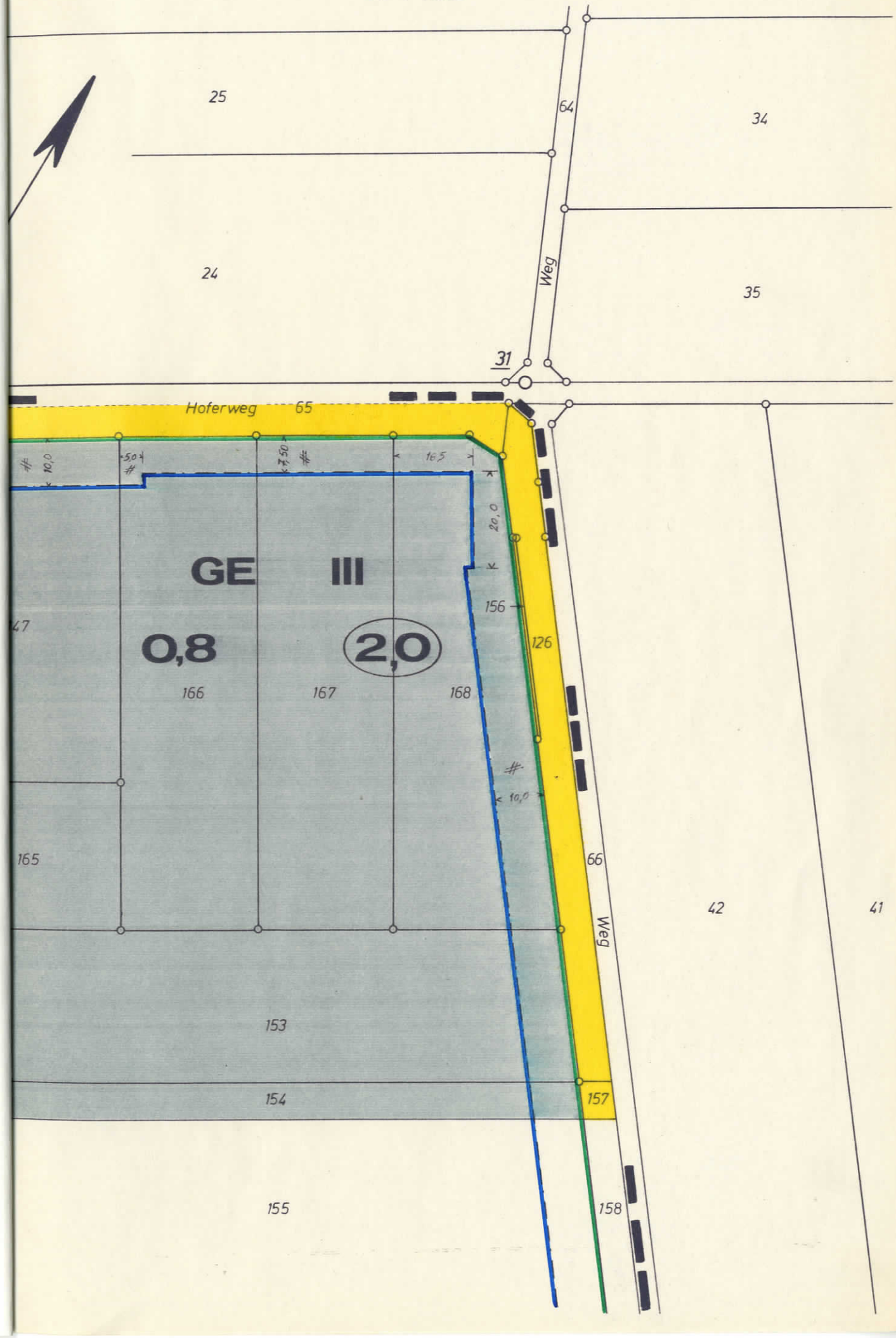
M 1:1000